



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2006

**Vierte Satzung zur Änderung der Anhänge zur
Ordnung für die Zwischenprüfung an der
Universität Konstanz für die Lehramts-Fächer
Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch,
Spanisch und Russisch**

vom 5. Oktober 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer:
Vierte Satzung zur Änderung der Anhänge zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Lehramts-Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch	Stand: 05.10.2006
Vom 5. Oktober 2006	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 sowie der Rektor durch Eilentscheid vom 21.8.2006 die nachfolgende Änderung der Anhänge zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Russisch in den Fassungen vom 5. Dezember 1984 (W. u. K. 1985, S. 118) sowie Spanisch in der Fassung vom 10. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1051), alle zuletzt geändert am 14. Oktober 2005 (Amtl. Bekm. 41/2005), beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit den Erlassen vom 6. April 2006 (Az. 21-7831/311) und vom 18. September 2006 (Az. 21-7831/311) gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 5. Oktober 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Anhänge zur Zwischenprüfungsordnung werden für die nachfolgenden Fächer wie folgt geändert:

1. Deutsch (Lehramt)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon eins zur Neueren Deutschen Literatur (das eine mit Hausarbeit, das andere mit Klausur)
- Proseminar zur Älteren Dt. Sprache und Literatur (Hausarbeit)
- Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik“

2. Englisch (Lehramt)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)
 - Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
 - zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Klausur)
 - zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
 - drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Englisch, eine zur Schreibfertigkeit) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).“

3. Französisch (Lehramt)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)
 - Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
 - zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur)
 - zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
 - drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Französisch) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).“

4. Italienisch (Lehramt)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)

- Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Italienisch, eine frei wählbar) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).“

5. Spanisch (Lehramt)

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)
 - Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
 - zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur)
 - zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
 - drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Spanisch, eine frei wählbar) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).“

6. Russisch (Lehramt)

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)
 - Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
 - zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur)
 - zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, darunter das vierstündige Einführungsproseminar Synchronie/Diachronie

- vier sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Russisch, zwei frei wählbar) (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).

Sofern keine hinreichenden Sprachkenntnisse in Russisch vorhanden sind, ist das Propädeutikum Russisch erforderlich.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Konstanz, 5. Oktober 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor